



Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang International Information Systems Management an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Vom 12. Oktober 2018

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-69.pdf>)

geändert durch:

Zehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang International Information Systems Management an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 24. September 2024 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-73.pdf>)

Neunte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang International Information Systems Management an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. März 2024 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-32.pdf>)

Achte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang International Information Systems Management an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. März 2023 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-20.pdf>)

Siebte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang International Information Systems Management an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2022 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-25.pdf>)

Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang International Information Systems Management an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. August 2021 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-52.pdf>)

Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang International Information Systems Management an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2021 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-19.pdf>)

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang International Information Systems Management an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. April 2020 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-22.pdf>)

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang International Information Systems Management an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. August 2019 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-52.pdf>)

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang International Information Systems Management an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. April 2019 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-27.pdf>)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang International Information Systems Management an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 23. November 2018 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-82.pdf>)

Inhaltverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen.....	4
§ 29 Geltungsbereich.....	4
§ 30 Studiendauer und Studiumumfang.....	4
§ 31 (entfällt)	4
§ 32 Modulhandbuch.....	4
II. Abschluss und Modulprüfungen.....	5
§ 33 Zugangsvoraussetzungen	5
§ 34 Gegenstand des Masterstudiengangs.....	6
§ 35 Masterarbeit	6
§ 36 Praktikum und Auslandsaufenthalt	7
§ 37 (entfällt)	8
III. Studienvoraussetzungen, Ziele und Struktur des Studiums	9
§ 38 Studienvoraussetzungen	9
§ 39 Ziele des Studiums	9
§ 40 Struktur des Studiums	9
IV. Schlussbestimmungen.....	11
§ 41 Inkrafttreten und Übergangsregelung.....	11
Anhang: Aufbau der Modulgruppen und Module des Masterstudiengangs	
International Information Systems Management.....	12
1. Modulgruppe A1 Fachstudium International Information Systems Management	12
2. Modulgruppe A2 Fachstudium Wirtschaftsinformatik	12
3. Modulgruppe A3 Fachstudium Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre	13
4. Modulgruppe A4 Seminare	14
5. Modulgruppe A5 Internationalisierung	14
6. Modulgruppe A6 Masterarbeit	15

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

I.

Allgemeine Regelungen

§ 29

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält Regelungen für den Masterstudiengang International Information Systems Management.

(2) Der Masterstudiengang International Information Systems Management ist als konsekutiv vertiefender Masterstudiengang konzipiert, der auf einem Bachelorstudiengang in International Information Systems Management mit mindestens 180 ECTS-Punkten aufbaut.

(3) Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik (APO WIAI) der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 30

Studiendauer und Studienumfang

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt mindestens 120 ECTS-Punkte.

(2) Die Höchststudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 31

(entfällt)

§ 32

Modulhandbuch

¹Der Prüfungsausschuss verabschiedet in der Regel bis zum Ende des Sommersemesters ein Modulhandbuch für das kommende Studienjahr und gibt dieses hochschulöffentlich bekannt. ²Das Modulhandbuch enthält zumindest Beschreibungen der Module der

Fakultät WIAI gemäß dieser Studien- und Fachprüfungsordnung und regelt für diese Module insbesondere: Inhalte und Lernziele, Lehrformen, Verwendbarkeit von Modulen, Semesterwochenstunden, Arbeitsaufwand, Häufigkeit des Angebots und Dauer eines Moduls. ³Das Modulhandbuch konkretisiert die prüfungsrechtlichen Regelungen dieser Ordnung.

II. Abschluss und Modulprüfungen

§ 33 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang International Information Systems Management setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern im Umfang von 180 ECTS-Punkten und der Gesamtnote 2,7 oder besser in einem Studiengang im gleichen Studienfach voraus.

(2) Zum Masterstudiengang International Information Systems Management kann außerdem zugelassen werden, wer über einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern im Umfang von 180 ECTS-Punkten und der Gesamtnote 2,7 oder besser in einem Studiengang in einem anderen Studienfach mit folgenden Kompetenzen verfügt:

- Kompetenzen auf dem Gebiet des International Information Systems Management in einem Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten, gemäß den in den Modulen der Modulgruppen A2 und B des Bachelorstudiengangs International Information Systems Management der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vermittelten Kompetenzen,
- Kompetenzen auf dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik in einem Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten, gemäß den in den Modulen der Modulgruppen A1 und B des Bachelorstudiengangs International Information Systems Management der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vermittelten Kompetenzen,
- Kompetenzen auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften in einem Umfang von mindestens 12 ECTS Punkten, gemäß den in den Modulen der Modulgruppen A3 und B des Bachelorstudiengangs International Information Systems Management der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vermittelten Kompetenzen, und
- Kompetenzen auf dem Gebiet Module der Mathematik in einem Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten, gemäß den in den Modulen der Modulgruppe A4 des Bachelorstudiengangs International Information Systems Management der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vermittelten Kompetenzen.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber gemäß Abs. 1 wird die Aufnahme des Studiums

bereits vor dem Erwerb des qualifizierenden Abschlusses ermöglicht. ²Der Erwerb des Abschlusses muss innerhalb von zwei Fachsemestern nach Aufnahme des Studiums durch Vorlage des Zeugnisses nachgewiesen werden. ³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird die oder der Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ⁴Die Exmatrikulation wird am Ende des zweiten Fachsemesters wirksam.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber gemäß Abs. 2 wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb des qualifizierenden Abschlusses ermöglicht, sofern die in Abs. 2 Spiegelstrich eins bis vier aufgeführten Kompetenzen in einem Umfang von zumindest 36 ECTS-Punkten vorliegen. ²Liegen die Kompetenzen in diesem Fall noch nicht in dem in Abs. 2 geforderten Gesamtumfang von 66 ECTS-Punkten vor, wird im Rahmen der Zulassung festgelegt, welche Module gemäß der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Information Systems Management der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zum Erwerb der fehlenden Kompetenzen zu absolvieren sind. ³Der Erwerb des Abschlusses sowie der Erwerb der fehlenden Kompetenzen sind innerhalb von zwei Fachsemestern nach Aufnahme des Studiums nachzuweisen. ⁴Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird die oder der Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ⁵Die Exmatrikulation wird am Ende des zweiten Fachsemesters wirksam.

§ 34

Gegenstand des Masterstudiengangs

(1) ¹Der Masterstudiengang International Information Systems Management führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. ²Im Rahmen des Studiums wird festgestellt, ob die bzw. der Studierende erweiterte und vertiefte Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studienfaches überblickt und die Fähigkeit besitzt, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse des Studienfachs selbstständig zur Lösung komplexer Problemstellungen anzuwenden und in der Forschung weiterzuentwickeln.

(2) Im Studium sind Modulprüfungen in den in § 40 aufgeführten Modulgruppen unter Berücksichtigung der angegebenen Wahlmöglichkeiten einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit abzulegen.

(3) Den Modulgruppen sind die im Anhang angegebenen ECTS-Punkte zugeordnet.

§ 35

Masterarbeit

(1) Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat in der Lage ist, das gestellte Thema selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) ¹Das Thema der Masterarbeit ist grundsätzlich einem der folgenden Fächer der Fächergruppe Wirtschaftsinformatik zu entnehmen:

- a) Energieeffiziente Systeme,
- b) Industrielle Informationssysteme,
- c) Informationssysteme in Dienstleistungsbereichen,
- d) Informationssystemmanagement,
- e) Soziale Netzwerke,
- f) Digital Work,
- g) Plattformökonomie,
- h) Health and Society in the Digital Age,
- i) KI-Engineering im Unternehmen.

²Auf Antrag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten kann vom Prüfungsausschuss auch ein Thema aus einem anderen Fach zugelassen werden. ³In diesem Fall ist von der Prüfungskandidatin bzw. von dem Prüfungskandidaten mit dem Antrag nachzuweisen, dass das gestellte Thema einen inhaltlichen Bezug zum International Information Systems Management aufweist.

(3) ¹Das Modul Masterarbeit beinhaltet ein Kolloquium, in dem die Hauptergebnisse der Arbeit verteidigt werden. ²Das Kolloquium findet nach Wahl der bzw. des Studierenden entweder vor oder nach der Bewertung der Masterarbeit statt.

(4) Die Note der Masterarbeit setzt sich zu 67 % aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und zu 33 % aus der Bewertung des Kolloquiums zusammen.

(5) Die Zulassung zum Modul Masterarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert wurden.

§ 36

Praktikum und Auslandsaufenthalt

(1) ¹Im Verlauf des Masterstudiums ist ein Praktikum im internationalen Kontext zu absolvieren. ²Das Absolvieren des Praktikums ist Voraussetzung für das Bestehen des Studiengangs. ³Den Studierenden wird zudem empfohlen, in der Regel nach den ersten beiden Fachsemestern ein gelenktes Auslandsstudium an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren.

(2) ¹Jede bzw. jeder Studierende sucht sich den Praktikumsplatz oder den Studienplatz im Ausland selbst. ²Das Akademische Auslandsamt der Otto-Friedrich-Universität unterstützt im Rahmen bestehender Hochschulpartnerschaften und vorhandener Förderprogramme die Vermittlung von Studienplätzen im Ausland. ³Ein Anspruch auf Zuweisung eines Studienplatzes besteht nicht.

(3) ¹Als Praktikum im internationalen Kontext ist ein fachspezifisches, auf das dem International Information Systems Management entsprechenden Berufsfeld ausgerichtetes Praktikum nachzuweisen, welches im internationalen Kontext,

vorzugsweise im Ausland, zu leisten ist. ²Das Praktikum kann in der privaten oder öffentlichen Wirtschaft geleistet werden. ³Ein Praktikumsplatz ist so zu wählen, dass den Ausbildungszielen des § 39 Abs. 1 entsprochen wird. ⁴Das Praktikum ist in Vollzeit zu absolvieren, hat eine Dauer von mindestens vier Monaten und kann in höchstens zwei Teilabschnitten absolviert werden. ⁵Ein Teilabschnitt darf nicht kürzer als ein Monat sein. ⁶Alternativ kann das Praktikum auch in Teilzeit absolviert werden; der Umfang muss dem Arbeitsaufwand eines Praktikums in Vollzeit entsprechen. ⁷Der Nachweis des Praktikums ist durch ein Praktikumszeugnis der Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wurde, sowie durch einen schriftlichen Praktikumsbericht im Umfang von mindestens 4 DIN-A4-Seiten zu erbringen. ⁸Praktikumszeugnis und Praktikumsbericht sind zusammen beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) ¹Die während eines gelenkten Studienaufenthalts an einer ausländischen Hochschule zu erbringenden Prüfungsleistungen sollen vor Antritt des Auslandsaufenthalts mit dem zuständigen Prüfungsausschuss vereinbart werden (Learning Agreement). ²Im Auslandsstudium können Module erbracht werden, die entweder einem in Bamberg angebotenen Modul gemäß Anhang dieser Studien- und Fachprüfungsordnung entsprechen (keine wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen) oder fachsystematisch den Modulgruppen A1 bis A3 gemäß Anhang zugeordnet werden können. ³Bereits erbrachte Leistungen können aus dem Auslandsstudium nicht nochmals eingebracht werden. ⁴Für die Anerkennung der im Auslandsstudium erbrachten Leistungen gilt im Übrigen § 6 APO WIAI.

(5) ¹In Fällen, in denen ein Praktikum im internationalen Kontext eine unzumutbare Härte darstellen würde, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen, die den Verzicht auf das Praktikum ermöglicht. ²Eine Ausnahmegenehmigung kann auch erteilt werden, wenn im Vorstudium bereits ein mindestens viermonatiges Praktikum im internationalen Kontext im Sinne von Abs. 3 absolviert wurde. ³Wird eine Ausnahmegenehmigung erteilt, sind die durch das Praktikum zu erbringenden 12 ECTS-Punkte durch Module aus den Modulgruppen A1 – A3 gemäß Festlegung des Prüfungsausschusses zu erbringen. ⁴Die Studierenden haben insofern ein Vorschlagsrecht.

§ 37
(entfällt)

III. Studienvoraussetzungen, Ziele und Struktur des Studiums

§ 38

Studienvoraussetzungen

¹Für ein erfolgreiches Studium werden neben den Voraussetzungen nach § 33 gute Deutsch- und Englischkenntnisse erwartet. ²Unzureichende Kenntnisse sind frühzeitig während des Studiums zu ergänzen.

§ 39

Ziele des Studiums

(1) ¹Gegenstand des Masterstudiums des International Information Systems Management sind betriebliche und überbetriebliche Informationssysteme in Wirtschaft und Verwaltung. ²Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf dem Management, d. h. der Planung, Umsetzung und Kontrolle von Informationssystemen. ³Durch das Masterstudium des International Information Systems Managements soll die Fähigkeit erworben werden, die in diesen Bereichen auftretenden Probleme mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu lösen und einen angemessenen Beitrag zur Lösung fächerübergreifender Probleme zu erbringen.

(2) ¹Im Verlauf des Studiums werden vertiefende theoretische, fachliche und methodische Kenntnisse und Fähigkeiten auf den Gebieten des internationalen Informationssystemmanagements, der Wirtschaftsinformatik, der Wirtschaftswissenschaften sowie der zugehörigen Nachbar- und Hilfsdisziplinen vermittelt, die auf den im qualifizierenden Studiengang erworbenen Kompetenzen aufbauen und diese wesentlich erweitern. ²Der Integration dieser unterschiedlichen Wissensinhalte kommt dabei im Hinblick auf die Fragestellungen der des internationalen Informationssystemmanagements besondere Bedeutung zu.

(3) ¹Das Studium ist sowohl methoden- als auch anwendungsorientiert und soll die Studierenden auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vorbereiten. ²Durch die umfangreichen Wahlmöglichkeiten im Bereich des Fachstudiums besteht die Möglichkeit einer spezifischen Ausrichtung der Studienschwerpunkte.

§ 40

Struktur des Studiums

(1) Im Rahmen des Masterstudiums International Information Systems Management werden Fähigkeiten und Fachkenntnisse in sechs Modulgruppen erworben:

A1: Fachstudium International Information Systems Management

A2: Fachstudium Wirtschaftsinformatik

A3: Fachstudium Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre

A4: Seminare

A5: Internationalisierung

A6: Masterarbeit

(2) ¹Module der Modulgruppen A1 bis A3 und Module aus dem Wahlpflichtbereich Fachliche Studienvertiefung der Modulgruppe B des Bachelorstudiengangs International Information Systems Management der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, in denen die notwendigen fachlichen Voraussetzungen für Module der Modulgruppen A1 bis A3 des Masterstudiengangs vermittelt werden, können im Umfang von bis zu 12 ECTS-Punkten in den genannten Modulgruppen gewählt werden. ²Module, die die jeweils notwendigen fachlichen Voraussetzungen vermitteln, sind im Modulhandbuch in der Rubrik „Empfohlene Vorkenntnisse“ aufgeführt. ³Weitere Module des Bachelorstudiengangs sind nach entsprechendem Antrag an den Prüfungsausschuss und bei Vorliegen der in Satz 1 genannten Voraussetzungen wählbar.

(3) ¹Innerhalb der Modulgruppe A1 können die im Vorstudiengang erworbenen Kenntnisse in International Information Systems Management abhängig vom aktuellen Lehrangebot vertieft und verbreitert werden. ²Hierzu stehen ausgewählte Veranstaltungen in den Fächern Informationssystemmanagement, Informationssysteme in Dienstleistungsbereichen sowie ausgewählte Veranstaltungen aus der Fächergruppe Betriebswirtschaftslehre zur Wahl.

(4) ¹Die Modulgruppe A2 bietet Spezialisierungsmöglichkeiten zur Vertiefung der im Vorstudium erworbenen Kenntnisse in Wirtschaftsinformatik. ²Es können Module aus dem Angebot der Fächergruppe Wirtschaftsinformatik gewählt werden, soweit sie nicht in A1 vorkommen.

(5) ¹Die Modulgruppe A3 bietet Spezialisierungsmöglichkeiten in den Fächergruppen Betriebswirtschafts- und Volkswirtschaftslehre. ²Es können Module aus dem Angebot der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften gewählt werden, soweit sie nicht in A1 vorkommen.

(6) ¹Die Modulgruppe A4 beinhaltet Seminare. ²Hier werden spezifische Fragestellungen verschiedener Teilgebiete des International Information Systems Management, der Wirtschaftsinformatik und der Betriebswirtschaftslehre erweitert und diskutiert.

(7) ¹In der Modulgruppe A5 wird ein Praktikum im internationalen Kontext absolviert. ²Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Module an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren oder Fremdsprachenkenntnisse zu erwerben bzw. zu erweitern.

(8) Die Modulgruppe A6 dient der selbstständigen Bearbeitung eines Themas mit inhaltlichem Bezug zum International Information Systems Management aus einem Fach der Fächergruppe Wirtschaftsinformatik oder aus einem anderen Fach gemäß § 35 Abs. 2 im Rahmen der Masterarbeit.

IV. Schlussbestimmungen

§ 41

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelung

(1) ¹Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft. ²Mit Inkrafttreten dieser Ordnung treten § 33 Abs. 3 und 4 der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang International Information Systems Management an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Juli 2014, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 4. Oktober 2017, außer Kraft. ³Im Übrigen tritt die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang International Information Systems Management vom 21. Juli 2014 am 31. März 2023 außer Kraft.

(2) ¹Studierende, die das Masterstudium International Information Systems Management vor dem Sommersemester 2019 aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den Regelungen der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang International Information Systems Management vom 21. Juli 2014 ab, soweit sie nicht in die vorliegende Ordnung übertreten. ²Ein Übertritt ist durch schriftliche Erklärung der bzw. des Studierenden möglich, die dem Prüfungsausschuss bis zum 30. September 2019 zugegangen sein muss.

(3) ¹Die Zugangsregelungen gemäß § 33 der vorliegenden Ordnung für Bewerber mit einem Bachelorabschluss mit 180 ECTS-Punkten gelten erstmals im Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2019. ²Die Zugangsregelungen für Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelorabschluss im Umfang von 180 ECTS-Punkten gemäß § 33 Abs. 3 und Abs. 4 Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang International Information Systems Management vom 21. Juli 2014 finden letztmalig im Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2018/2019 Anwendung.

(4) Eine Einschreibung in den Masterstudiengang International Information Systems Management mit 90 ECTS-Punkten gemäß der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang International Information Systems Management vom 21. Juli 2014 ist letztmalig für das Wintersemester 2023/24 möglich.

Anhang: Aufbau der Modulgruppen und Module des Masterstudiengangs International Information Systems Management

¹Im Masterstudiengang International Information Systems Management beträgt die zu erreichende Summe der ECTS-Punkte einschließlich der Masterarbeit 120 ECTS-Punkte.

²Der Studiengang beinhaltet die Modulgruppen A1 bis A6. ³Alle Modulgruppen sind dem Charakter des Studiengangs entsprechend als Wahlpflichtbereiche definiert, die den Studierenden individuelle Schwerpunktsetzungen erlauben. ⁴Die im Studiengang zu erbringenden ECTS-Punkte verteilen sich wie folgt auf die Modulgruppen:

	Modulgruppe	ECTS
A1	Fachstudium International Information Systems Management	12 – 24
A2	Fachstudium Wirtschaftsinformatik	30 – 42
A3	Fachstudium Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre	6 – 18
A4	Seminare	6
A5	Internationalisierung	12 – 30
	– Pflichtbereich: Praktikum im internationalen Kontext	12
	– Wahlpflichtbereich: Gelenktes Auslandsstudium	0 – 18
	– Wahlpflichtbereich: Fremdsprachen	0 – 6
A6	Masterarbeit	30
	Summe	120

⁵In den Modulgruppen A1, A2, A3 und A5 sind Module im Gesamtumfang von 84 ECTS-Punkten unter Einhaltung der in der jeweiligen Modulgruppe geltenden Mindest- und Höchstgrenze zu absolvieren. ⁶Im Folgenden sind Module, bei denen für die Zulassung zur Modulprüfung eine regelmäßige Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung gemäß § 9 Abs. 10 APO WIAI vorausgesetzt wird, in der Spalte rT gekennzeichnet.

1. Modulgruppe A1 Fachstudium International Information Systems Management

¹In der Modulgruppe A1 sind 12 bis 24 ECTS-Punkte zu erbringen. ²Soweit in dem Angebot Module der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften enthalten sind, gilt hinsichtlich der Art und des Umfangs der abzulegenden Prüfungen die in der Spalte Prüfung genannte Studien- und Fachprüfungsordnung. ³Folgende Module können gewählt werden:

ID	Modulbezeichnung	ECTS	Prüfung	rT
ISDL-ISS1-M	Standards und Netzwerke	6	Klausur	
ISDL-ISS2-M	Optimierung IT-lastiger Geschäftsprozesse	6	Klausur	

ISDL-ISS3-M	IT-Wertschöpfung	6	Klausur	
EESYS-BIA-M	Business Intelligence & Analytics	6	Klausur	
ISM-IOM-M	International Outsourcing Management	6	Klausur	
ISM-MDT-M	Managing Digital Transformation	6	Portfolio	
ISM-MDI-M	Managing Digital Innovation	6	Portfolio	
⁴ Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.				

2. Modulgruppe A2 Fachstudium Wirtschaftsinformatik

¹In der Modulgruppe A2 sind Module im Umfang von 30 bis 42 ECTS-Punkten aus dem folgenden Angebot zu erbringen:

ID	Modulbezeichnung	ECTS	Prüfung	rT
IIS-IBS-M	Innerbetriebliche Systeme	6	Klausur	
IIS-MODS-M	Modulare und On-Demand-Systeme	6	Klausur	
EESYS-ES-M	Energieeffiziente Systeme	6	Klausur	
EESYS-DDS-M	Data-driven Decision Support	6	Klausur	
EESYS-ADAML-M	Applied Data Analytics and Machine Learning in R	6	Klausur	
SNA-NET-M	Netzwerktheorie	6	Klausur	
SNA-ASN-M	Analyse sozialer Netzwerke	6	Klausur	
SNA-OSN-M	Projekt zu Online Social Networks	6	Schriftliche Hausarbeit mit Kolloquium	X
² Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.				

3. Modulgruppe A3 Fachstudium Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre

¹In der Modulgruppe A3 sind 6 bis 18 ECTS-Punkte in Modulen aus dem Angebot der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zu erbringen. ²Hinsichtlich der Art und des Umfangs der abzulegenden Prüfungen gilt die in der Spalte Prüfung genannte Studien- und Fachprüfungsordnung. ³Folgende Module stehen zur Auswahl:

ID	Modulbezeichnung	ECTS	Prüfung	rT
BFC-M-01	Financial Innovation	6	StuFPO MA BWL	
BSL-M-01	Unternehmensbesteuerung III: Rechtsformorientierte Unternehmensbesteuerung	6	StuFPO MA BWL	
Inno-M-01	Innovation in Netzwerken	6	StuFPO MA BWL	
IRWP-M-01	Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS	6	StuFPO MA BWL	
VM-M-01	Price Management	6	StuFPO MA BWL	
PM-M-10	Leadership and Management Development	6	StuFPO MA BWL	
PuL-M-01	Operations Management	6	StuFPO MA BWL	
CTRL-M-01	Kostenmanagement	6	StuFPO MA BWL	
⁴ Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.				

4. Modulgruppe A4 Seminare

¹In der Modulgruppe A4 sind 2 Seminarmodule im Umfang von jeweils 3 ECTS-Punkten zu absolvieren. ²Ein Seminar modul muss dabei aus der Fächergruppe Wirtschaftsinformatik gewählt werden, das andere aus der Fächergruppe Wirtschaftsinformatik oder Betriebswirtschaftslehre. ³Die Modulprüfung in jedem Modul wird durch ein Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder eine schriftliche Hausarbeit mit Kolloquium erbracht. ⁴Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an dem gewählten Seminar gemäß § 9 Abs. 10 APO WIAI voraus.

5. Modulgruppe A5 Internationalisierung

In der Modulgruppe A5 sind 12 bis 30 ECTS-Punkte zu absolvieren.

a. Pflichtbereich Praktikum im internationalem Kontext

¹Im Pflichtbereich ist ein Praktikum im internationalen Kontext im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren. ²Das Praktikum muss den Vorgaben des § 36 entsprechen.

ID	Modulbezeichnung	ECTS	Prüfung
IISM- PrakIntKon-M	Praktikum im internationalen Kontext	12	Praktikumsbericht (unbenotet)

b. Wahlpflichtbereich Gelenktes Auslandsstudium

Im Wahlpflichtbereich Gelenktes Auslandsstudium können Module im Umfang von 0 bis 18 ECTS-Punkten eingebracht werden, die im Rahmen des gelenkten Auslandsstudiums an einer ausländischen Hochschule absolviert werden, sofern sie sich wesentlich von den nach Vorgabe der vorliegenden Ordnung zu absolvierenden Modulen unterscheiden und fachsystematisch den Modulgruppen A1 bis A3 zugeordnet werden können.

c. Wahlpflichtbereich Fremdsprachen

¹Im Wahlpflichtbereich Fremdsprachen können Module im Umfang von 0 bis 6 ECTS-Punkten eingebracht werden. ²Wählbar sind die Vertiefungsmodule der Wirtschaftsfremdsprachen gemäß dem Angebot des Sprachenzentrums Bamberg, ausgenommen die Module aus dem Bereich Wirtschaftsdeutsch. ³Einzelheiten, insbesondere die zur Auswahl stehenden Module sowie die jeweils abzulegenden Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind in der Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg festgelegt.

6. Modulgruppe A6 Masterarbeit

¹In der Modulgruppe A6 Masterarbeit ist das Modul Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten nach Maßgabe des § 35 zu erbringen. ²Die Modulprüfung wird durch schriftliche Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von sechs Monaten und einem Kolloquium mit einer Prüfungsdauer von 20 bis 60 Minuten erbracht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Juli 2018 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. Oktober 2018.

Bamberg, 12. Oktober 2018

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 12. Oktober 2018 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. Oktober 2018.